

### *Diskussionsbeitrag*

oder nur schwer erfüllt werden können, wie die Schaffung eines Priesterseminars.

In diesem Zusammenhang scheint uns die Schaffung eines Kirchengesetzes, in welchem die Grundlagen für die vorzitierten Massnahmen geschaffen werden, doch erwägenswert. Dabei könnten Fragen der staatlichen Mitsprache bei der Verwendung staatlicher Mittel, die Schaffung demokratisch legitimierter Organe, welche diese Mittel verwenden, oder die Nutzung staatlicher Einrichtungen durch die Kirchen geregelt werden.

Auch wenn hier aus systematischen Gründen erst jetzt die Rede von den Gemeinden ist, so darf ihre bedeutende Stellung nicht unterschätzt werden. Das kirchliche Leben spielt sich vorab in den Gemeinden bzw. in den Pfarreien ab. Die finanzielle Hauptlast bei der Unterstützung der Kirche liegt bei den Gemeinden. Auch wenn dies von Gemeinde zu Gemeinde ganz unterschiedlich geregelt ist, ist den Rechten und Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Pfarrbestellung, den Unterhalt der kirchlichen Gebäude, die Besoldung der kirchlichen Bediensteten etc. besonderes Augenmerk zu schenken. Das zuvor über den Gesamtstaat Gesagte gilt hier natürlich auch für die Gemeinden.

Lassen Sie mich am Ende meiner Gedanken noch eine Bemerkung machen. Heute Nachmittag hat Erzbischof Wolfgang Haas (wie im Ergebnis auch die Regierung) Bezug auf das Abschliessende KSZE-Dokument vom 15. Januar 1989 des Wiener Treffens genommen. Es wird hier glauben gemacht, dass dieses Abschliessende Wiener Dokument ein rechtlich verbindliches Dokument ist, welches die hierarchischen und institutionellen Strukturen der Kirche schützt. Es wurde in diesem Zusammenhang Abs. 4 von Art. 16 zitiert, nämlich dass der Staat das Recht der religiösen Gemeinschaften achten soll, sich nach ihren eigenen hierarchischen und institutionellen Strukturen zu organisieren. Das steht zwar nicht ganz so, aber im Ansatz in diesem Dokument. Doch wird hier nur ein Teil dieses Art. 16 zitiert. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, den Art. 16, wenigstens den Anfang davon, im Wortlaut bekannt zu geben. Es heisst hier: «Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu einer Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben...» Es geht also erst einmal um den Einzelnen in diesem Art. 16. Dann steht in Abs. 3 von Art. 16, dass «religiösen Gemeinschaften von Gläubigen (und jetzt kommt ein wesentlicher Teil), die im verfassungsmässigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf